

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



13.06.2022

Stellungnahme

Entwurf der Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

Bezug: E-Mail vom 10.06.2022

- Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt grundsätzlich den gefundenen Kompromiss zwischen Bund und Ländern als wichtigen Schritt für den, aufgrund des Ukraine-Krieges, noch dringlicher gewordenen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Langfristig streben die kommunalen Spitzenverbände zugleich einen an Mengenzielen orientierten Erneuerbare-Energien-Ausbau an, um die Bedarfe und Fortschritte in der Energiewende besser abbilden zu können. Hierbei sollte auch eine technologieoffene Anrechnungsmöglichkeit von Flächen in den Blick genommen werden.
- Die neu angestrebte Systematik der Flächenplanung zielt in die richtige Richtung, sofern sie auf eine Positivplanung ausgerichtet ist. Das geplante Regel-Ausnahme-Verhältnis ist aus unserer Sicht jedoch dem gesetzgeberischen Willen einer zügigen Steuerung der Windenergienutzung abträglich. Plangeber sind so zur umfassenden Anwendung von Plan-sicherungsinstrumenten (§§ 14, 15 BauGB) gezwungen, was mitunter zeit- und ressourcenaufwändig ist.

Von Vorteil wäre es, wenn grundsätzlich § 35 Abs. 2 BauGB als Regel greifen würde und ein „Rückfall“ auf die Privilegierung erst bei Fristablauf für den Beitragswert eintritt.

- Die vorgegebenen und abgestuften Umsetzungsfristen hinsichtlich der Erreichung der Flächenziele zielen grundsätzlich in die richtige Richtung. Allerdings erscheint die Zielstellung, gerade mit Blick auf große Planräume, als sehr ambitioniert. Inwieweit die planerische Umsetzung tatsächlich gelingt, bleibt abzuwarten. In diesem Zusammenhang sollte auch die Jahresfrist in § 4 Abs. 2 WindBG zur Anrechnung für gerichtlich aufgehobene Planungen verlängert werden, da entsprechende Planungsverfahren langwierig sind.
- Für Kommunen wesentlich und im vorliegenden Fall nur in den Grundzügen angedeutet, ist die Verteilung der Ziele auf die Landesflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG) oder auf die Regionen und Kommunen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG). Die Option, die Flächenziele auf die kommunale Ebene herunterzubrechen, wird aus Sicht des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes abgelehnt. Städte und Gemeinden haben sich wegen der ausbleibenden korrigierenden Gesetzgebung auf Bundesebene über Jahre hinweg häufig vergeblich bemüht, Windenergieplanungen rechtssicher auf den Weg zu

bringen. Dieses Bemühen darf sich nun nicht gegen die Kommunen richten. Zudem müssen sie auch bei weiteren Planungen für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie einmal mehr mit erheblichem Protest vor Ort rechnen. Das kann die Planaufstellung erheblich verzögern. Kommunen benötigen hier deutliche Rückendeckung von Seiten der Länder. Nach Einschätzung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes könnten die Flächen in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen schneller und effektiver ausgewiesen werden. Der Deutsche Landkreistag ist dagegen der Auffassung, dass es durchaus der richtige Weg ist, wenn im Sinne des vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 WindBG jeweils in den Ländern darüber entschieden wird, auf welcher Planungsebene die Flächenziele umgesetzt werden sollen.

- Die Bundesvereinigung lehnt darüber hinaus die vorgesehene Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB-E ab. Eine reine Privilegierung und damit ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie an Land ist für die Akzeptanz vor Ort nachteilig und sie führt aller Voraussicht nach auch zu einer unverhältnismäßigen Belastung windhöffiger Standorte.
- Fragestellungen im Bereich der Ausfertigung und Bekanntgabe von Plänen führen nicht selten zur Aufhebung von Bauleit- und Regionalplänen (So u.a. OVG Münster, Urt. v. 10.5.2021 – 2 D 100/19.NE, BVerG, Beschl. v. 29.4.2021 – 4 BN 69.20; OVG Münster, Urt. v. 24.9.2020 – 7 D 64/18.NE; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.9.2020 – 10 A 17.17). Insofern sind hier gesetzliche Klarstellungen (bspw. Muster) sowie die Ausweitung der Heilungsvorschriften nach §§ 214 BauGB und § 11 ROG erforderlich. Das gilt besonders für die Bekanntmachung, welche im Rahmen der Feststellung des Flächenbeitragswertes eine zentrale Rolle (§ 249 Abs. 2 BauGB-E, § 5 WindBG) spielt. Diese sind bekannt zu machen oder zu verkünden.
- Der ergänzende Planerhalt im Rahmen des § 249 Abs. 6-E ist für die kommunale Planung begrüßenswert und kann die Rechtssicherheit zukünftiger Pläne stärken. Deren Anwendungsbereich sollte auf vorhandene Planungen ausgeweitet werden, welche bereits heute die Beitragswerte erreichen bzw. übererfüllen. Das gilt insbesondere im Kontext des § 5 Abs. 2 WindBG.
- Die kommunalen Spitzenverbände weisen ergänzend darauf hin, dass das Raumordnungsgesetz zwingend mit den Vorgaben des WaLG in Einklang zu bringen ist. Aufgrund der Anpassungs- und Beachtungspflichten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 4 ROG) ist es der Vereinfachung der Planungspraxis zum einen abträglich, wenn auf Basis unterschiedlichen planerischen Vokabulars Missverständnisse entstehen. Besonders die neue Plankategorie der Vorranggebiete (§ 7 Abs. 3 ROG-E) mit Bezugnahme auf das Kriterium des substanziell Raum-Verschaffens und dem Erfordernis eines umfassenden Plankonzepts ist, mit Blick auf die problematische Rechtsprechung, kritisch zu sehen. Es ist unverständlich, warum

hier unterschiedliche Anforderungen an die verschiedenen Planebenen gestellt werden.

- Es ist nicht ersichtlich, warum dies für die Regionalplanung gilt und für die Bauleitplanung nicht mehr. Hier sollte eine klare Bezugnahme auf das WindBG hergestellt und der Prüfumfang deutlich gesenkt werden. Anderenfalls sind die im WindBG festgesetzten Fristen nicht einzuhalten und im Ergebnis unrealistisch.
- Aufgrund der großen Herausforderungen im Bereich der Planung und Genehmigung von Windenergievorhaben für Kommunen, insbesondere in den vor allem betroffenen ländlichen Räumen, erneuern wir schließlich unsere Forderung nach einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung für Kommunen am Windenergieausbau.
- Ähnlich wie bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben sollten auch bei Windenergievorhaben Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden können. Ferner sollte die Frist, innerhalb derer ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen über ein Genehmigungsverfahren zu entscheiden ist, nur einmal verlängert werden dürfen (vgl. § 10 a Abs. 6 a BImSchG).